

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule Neubrandenburg  
Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management  
1235-xx-1**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
Management im Sozial- und Gesundheitswesen	Master of Arts (M.A.)	120	4 Semester	Vollzeit	25	K	A			

Vertragsschluss am: 23.11.2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 03.12.2012

Datum der Peer-Review: 10.01.2013

Ansprechpartner der Hochschule:

Dekan Prof. Dr. Roman F. Oppermann

Hochschule Neubrandenburg

Brodaer Straße 2

17033 Neubrandenburg

e-mail: oppermann@hs-nb.de

Tel.: 03 95 - 56 93 30 00 (Prof. Oppermann)

03 95 – 56 93 30 02 (Sekretariat Fr. Hinz)

Betreuender/-e Referent/-in: Dania Platz

Gutachter:

- Prof. Dr. Manfred Haubrock, Professur für Betriebswirtschaftslehre, Gesundheits- und Sozialmanagement, Fachhochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, CF-Gebäude, Caprivistrasse 30a, 49076 Osnabrück, Tel. 0541/969 3225
- Prof. Dr. med. Franz Hessel, MPH, Professor für Betriebswirtschaftslehre insbesondere Healthcare Management an der SRH Hochschule Berlin, Studiengangsleiter Healthcare Management, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. 030 92253537
- Dipl. Kfm. Dipl. Polit. Rüdiger Strehl (Vertreter der Berufspraxis), Generalsekretär VUD

Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V., Alt-Moabit 96, 10559 Berlin, Tel.  
+4930/3940 5170

- Daniel Marcel Hesse (studentischer Vertreter), B.A. in Gesundheitsförderung und -management (2010), Student im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal

**Hannover, den 08.02.2013**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1    Management im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.).....	2
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	13
1    Management im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.).....	13
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	15
1    Stellungnahme der Hochschule.....	16
2    SAK-Beschluss.....	17

## Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

### Einleitung

Die Hochschule Neubrandenburg hat vier Fachbereiche: Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften; Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen; Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung; Gesundheit, Pflege, Management. Zum Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management gehören die Studiengänge Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement (B.A. und M.A.), Gesundheitswissenschaften (B.A. und M.A.), der duale Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (B.A.) und der Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.), der zur Akkreditierung vorliegt. Das Leitbild der Hochschule orientiert sich an einer regionalpolitischen Hochschule. Die Hochschule Neubrandenburg und insbesondere der Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management beschäftigen sich mit dem demographischen Wandel, dem Fachkräfte- und Ärztemangel und der sozialen Infrastruktur.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Neubrandenburg. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

## 1 Management im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.)

### 1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem entsprechenden Abschluss adäquat sind. Der Studiengang wird nach einigen Jahren der Erfahrung mit der Ausrichtung „General Management“ organisiert. Die institutionellen Bezüge (Krankenhaus, ambulante Einrichtungen, Heime, Krankenversicherungen, etc.) werden in den Wahlpflichtveranstaltungen exemplarisch herausgearbeitet. Dieses Konzept ist nach der Auffassung der Gutachter schlüssig und verspricht eine breite Einsatzmöglichkeit der erfolgreichen Absolventen. Die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzeptes beziehen sich in einer angemessenen Weise auf eine wissenschaftliche Befähigung der Absolventen, die hinreichend in der Rahmen-Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg vom 29.10.2012 (§1) und in der Fachstudienordnung des Masterstudiengangs Management im Sozial- und Gesundheitswesen (§2) dokumentiert sind. Die Qualifikationsziele Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung sind in der Antragsdokumentation folgendermaßen dokumentiert:

*Die Absolventen des Studiengangs sollen die Befähigung zur Ausführung einer spezialisierten Führungs- und Entscheidungsverantwortung in institutionellen multi- und interdisziplinär ausgestatteten Arbeitsfeldern in Einrichtungen des Gesundheitswesens entwickeln. Zur Übernahme dieser primär auf die Infrastruktur der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungs-*

*prozesse bezogenen Tätigkeiten ist insbesondere Integrationskompetenz als eine dynamische Kernkompetenz gefragt, die eine Überwindung professions- und leistungssektorenbedingter Grenzen ermöglichen soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der demographischen Struktur und der Versorgungsinfrastruktur in der Gesellschaft wird die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Weiterentwicklungen der Versorgungsformen und der benötigten Finanzierungssysteme die im Studiengang angestrebten Kompetenzen als spezifischen Bildungsbedarf in einem vermehrten Ausmaß erfordern.*

*Dabei muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Studierenden Kompetenzen zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung für ihr Handeln als Persönlichkeit im Beruf entwickeln müssen. Das Konzept des „Corporate Social Responsibility“ wird im Studiengang nicht nur als ein unternehmensstrategischer Ansatz verstanden, sondern vielmehr als zu entwickelnde Haltung der Studierenden interpretiert.*

Während der Vor-Ort-Gespräche bestätigten sich diese Qualifikationsziele. Die Gutachter empfehlen, sie auch in den Ordnungen zu dokumentieren.

## **1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

### **1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise. Die Masterabsolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich erweitert. Die Wissensvertiefungen erfolgen durch die Module Einrichtungs- und Arbeitsrecht, Finanzmanagement, Unternehmensführung und Controlling, Projekt- und Qualitätsmanagement, Unternehmensberatung, Managementskills und Coaching. Masterabsolventen sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kommt insbesondere im Modul Forschungsprojekt zum Ausdruck und erfolgt anwendungsorientiert. Studierende vertiefen dabei u.a. ihre methodischen Kompetenzen und ihr Wissen im Projektmanagement. Dadurch verfügen sie ferner über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen.

Der Studiengang vermittelt instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Qualifikationsstufe. Durch das Forschungsprojekt und die Masterarbeit können Masterabsolventen ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Dabei lernen sie, Wissen zu integrieren und mit der Komplexität eines Forschungsprojektes umzugehen. Auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen sind sie daher befähigt, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Ferner haben sie die Kompetenz erwor-

ben, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen sowie weitgehend selbstgesteuert und autonom eigenständige anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Das belegen sie, wie bereits erwähnt, durch das Forschungsprojekt und die Masterarbeit. In beiden Modulen umfasst die Prüfungsleistung u.a. ein Kolloquium bzw. eine Disputation. In dieser mündlichen Prüfung verteidigen die Absolventen die schriftliche Ausarbeitung ihres Forschungsprojektes bzw. ihre Masterarbeit. Deshalb sind sie in der Lage, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln. Ferner können sie sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. Aus der Gesamtperspektive der erwähnten Kompetenzen sind sie befähigt, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

Der Studiengang entspricht den formalen Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsstufe in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten. Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 7 der Rahmenprüfungsordnung und in § 3 der Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Management im Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Neubrandenburg folgendermaßen geregelt:

*Zum Master-Studium Management im Sozial- und Gesundheitswesen kann nur zugelassen werden, wer*

- 1. einen Bachelor-Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ bestanden hat oder*
- 2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweist oder*
- 3. einen Diplom-Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ abgeschlossen hat und*
- 4. die im ersten berufsqualifizierenden akademischen Studium erworbenen Qualifikationen (siehe Anlage 1 „Zugangsvoraussetzungen“) nachweisen kann.*

*Anlage 1 zur Prüfungsordnung*

*Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen*

*Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die folgenden im ersten berufsqualifizierenden akademischen Studium erworbenen Qualifikationen nachweisen kann:*

- Grundzüge der Empirischen Sozialforschung*
- Grundzüge des Gesundheitssystems/der Gesundheitspolitik*
- Grundzüge der Gesundheitsökonomie*
- Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften*
- Grundzüge der Organisationslehre*
- Grundzüge des Finanzmanagements und Controllings*
- Grundzüge des Qualitätsmanagements*
- Grundzüge des Marketings*
- Grundzüge des Personalmanagements*
- Grundzüge des Privatrechts*

Das Masterstudium dauert 4 Semester und umfasst dabei 120 ECTS-Punkte. Anschlussmöglichkeiten bestehen an eine Promotion. Zur Universität Greifswald bestehen gute Kontakte über die Lehrenden des Fachbereichs. Insgesamt haben 8 Studierende des Fachbereichs der Hochschule Neubrandenburg dort eine Promotion abgeschlossen. Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vor (§ 10 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung). Sie entsprechen je-

doch nicht vollständig den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008. Es fehlt der Zusatz, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen können. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Nach Auffassung der Gutachter sind die Ordnungen um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann.

### 1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Magister/Diplom) liegt nicht vor.

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs entspricht mit 4 Semestern den Vorgaben. Auch die insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte entsprechen mit 120 ECTS-Punkten den Vorgaben. Somit werden mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben, was den Vorgaben entspricht.

Zugangsvoraussetzung für den Master ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Der Master ist dem Profil "anwendungsorientiert" zugeordnet. Das entspricht aufgrund des praxisorientierten Forschungsprojektes über drei Semester dem tatsächlichen Profil des Studiengangs.

Die Einordnung des Masters als konsekutiv entspricht ebenfalls den Vorgaben.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Die Bezeichnung Master of Arts entspricht dabei den Vorgaben.

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Module können bis auf das Modul Forschungsprojekt innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Diese Ausnahme ist nach Auffassung der Gutachtergruppe überzeugend begründet, da Studierende den 1,5-jährigen Zeitraum benötigen, um sich intensiv mit dem Forschungsprojekt auseinanderzusetzen. Über den Fachbezug hinaus werden ferner die Fähigkeiten zum breiten und multidisziplinären Diskurs fortentwickelt. Dies bestätigten die Studierenden und ergänzten, dass sie insbesondere in dieser Zeit methodisch und wissenschaftlich sehr viel lernen und sich persönlich stark weiterentwickeln.

Die Modulgröße unterschreitet 5 ECTS-Punkte nicht. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Die Ausnahmen stellen die Module Forschungsprojekt und das Modul Masterarbeit dar. Sie schließen mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von ca. 60 Seiten bzw. der Masterarbeit und jeweils mit einer mündlichen Prüfung ab, die in den Modulbeschreibungen als „Kolloquium“ bezeichnet ist. Die Prüfungsform „Kolloquium“ ist in den Ordnungen jedoch nicht näher definiert. Während der Vor-Ort-Gespräche konnte geklärt werden, dass es sich hierbei um eine klassische Disputation handelt. Die Gutachter empfehlen daher, die Prüfungsleistung Kolloquium als mündliche Prüfung in den Modulbeschreibungen zu definieren. Ferner bewerten die Gutachter diese zwei Prüfungsleistungen als sinnvoll, weil sie erstens Studierenden ermöglichen, ihr Forschungsprojekt und ihre Masterarbeit wissenschaftlich zu begründen und zu verteidigen. Zweitens werden so verschiede-

ne Kompetenzen abgeprüft, was die Gutachter als didaktisch sinnvoll erachten. Schriftliche Ausarbeitungen dienen der Herausbildung eines anwendungsorientierten und problemorientierten-reflektierten Lösungsansatzes und fördern den integrierten Denkansatz, wie er im Studiengangprofil methodisch verfolgt wird. Das Kolloquium fördert kommunikative Kompetenzen und die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen zu durchdenken.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Arbeitsaufwand, getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, die Lehrformen, die Verwendbarkeit, Prüfungen und Prüfungsdauer, Häufigkeit des Angebots und die Dauer des Moduls. Die Gutachter empfehlen, in den Modulbeschreibungen das Niveau eines Masterstudiengangs ausreichend abzubilden. Viele Modulbeschreibungen sind inhaltlich zu abstrakt formuliert. Ihnen fehlt die Voraussetzungen für die Teilnahme und eine präzise Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen, welche nachvollziehbar und verständlich ist. Damit ist für die Studierenden eine unzureichende Transparenz gegeben. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sehen die Gutachter im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, die in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung aufgelistet werden. Diese sollten bei der Beschreibung der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Module im Modulhandbuch wiedergespiegelt werden. Die Modulbeschreibungen sind so zu konkretisieren, dass insbesondere für die Studierenden zu jedem Zeitpunkt eine klare Orientierung über die zu vermittelnden Inhalte gegeben ist. Die Inhalte, Qualifikationsziele und Voraussetzungen sind zu präzisieren und konkreter zu formulieren. Die Programmverantwortlichen bestätigten während der Vor-Ort-Gespräche Optimierungsbedarf.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention geregelt. Zur nicht ausreichend geregelten Anerkennung außerhochschulischer Leistungen siehe 1.1.1 und 1.3.

Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit ist gemäß den Strukturvorgaben zutreffend festgelegt. Pro Leistungspunkt werden 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte nicht überschritten. Die Arbeitszeit eines Jahres beträgt somit 1.800 Stunden. Nach den Berechnungen der Gutachter stimmen die angegebenen ECTS-Punkte und der Workload nicht überein. Für das Modul MSG01 Einrichtungs- und Arbeitsrecht wird ein Arbeitsaufwand von 192 Stunden angegeben. Für diesen werden 6 ECTS-Punkte vergeben. Teilt man jedoch 192 Stunden durch 30 Stunden (Arbeitsaufwand pro Credit), ergibt das 6,4 ECTS-Punkte. Die Gutachter empfehlen daher, die ECTS-Punkte und den Workload neu zu berechnen.

Der Studiengang bietet Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust.

### 1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

### 1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

### 1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen in betriebswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fächern, das sich anwendungsorientiert auf das Management im Gesundheitswesen bzw. seiner Einrichtungen und Institutionen bezieht. Das Studiengangskonzept umfasst ferner Public Management, Managementskills und Coaching, Evaluation und Entscheidungsanalyse und ein dreisemestriges anwendungsorientiertes Forschungsprojekt. Schwerpunkte der Inhalte des Studiums des Management im Sozial- und Gesundheitswesens sind strategische Fragestellungen, die den Fokus auf mittel- bis langfristige Perspektiven legen. Hinzu kommt eine Vertiefung gesamtwirtschaftlicher Analysen, um die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Interessensgruppen im System sozialer und gesundheitsorientierter Versorgungssysteme aufzuzeigen und die Wechselwirkung von Entscheidungen zu erfassen. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, Entscheidungskompetenz für praxisorientierte Problemstellungen zu entwickeln und selbstständig anzuwenden. Projektbezogene Problemlösungsaufgaben stellen den Bezug zwischen Lehre und Forschung her, um so die gebotene Verzahnung von Theorie und Praxis zu erreichen. Dabei umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von fachübergreifendem Wissen durch das Wahlpflichtfach und den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen (fachübergreifenden) Kompetenzen. Während der Vor-Ort-Gespräche verdeutlichten die Programmverantwortlichen, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von methodischen Kenntnissen fokussiert, damit Studierende Grundproblematiken im Gesundheitswesen erkennen und aufgrund dieser Ausbildung in unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens tätig werden können. Vor diesem Hintergrund halten die Gutachter das Modul Forschungsprojekt für sehr sinnvoll. Dabei bietet ein Professor / eine Professorin ein Lehrforschungsprojekt den Studierenden an oder sie suchen sich ein geeignetes Projekt in Kooperation mit einem Unternehmen. Der Fachbereich verfügt über vielfältige Kontakte beispielsweise zu Rehakliniken aus der Region.

Das Studiengangskonzept ist nur zum Teil in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Auf die Besonderheiten der Preis- und Entgeltgestaltung in den Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens ist stärker einzugehen. Das Modul MSG03 Gesundheitssystem und Krankenversicherungsmanagement muss von zwei auf vier SWS angehoben werden und Krankenversicherungsmanagement ist aus dem Titel zu streichen, weil die institutionellen Bezüge exemplarisch in den Wahlpflichtfächern behandelt werden sollen. Diese Veränderung wird dem Studiengangskonzept gerecht, das im Sinne eines General Management Absolventen für verschiedene Einrichtungen und Institutionen ausbilden will und nicht nur speziell für Krankenversicherungen. Diese Veränderung sorgt auch im Sinne der Studierenden für mehr Transparenz, da nicht suggeriert wird, der Fokus lege im Gesundheitssystem auf Krankenversicherungen. Die Programmverantwortlichen vor Ort stimmten dieser Änderung zu. Adäquate Lehr- und Lernformen sieht das Studiengangskonzept vor.

Für den Zugang zum Studiengang wurden in § 12 der Rahmen-Prüfungsordnung verbindliche Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen getroffen.

Die Hochschule berücksichtigt, wie bereits erwähnt, nicht ausreichend die KMK-Beschlüsse

vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 hinsichtlich der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Vgl. Kapitel 1.2.1).

Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Es gehen wenig Studierende in Ausland. Wenn Studierende sich für ein Auslandssemester interessieren, unterstützen die Lehrenden sie sehr engagiert und persönlich. Ein weiterer Ansprechpartner ist das akademische Auslandsamt.

Zusammenfassend gewährleistet nach Auffassung der Gutachter die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

#### **1.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Programmverantwortlichen haben ihre Erfahrungen dahingehend zusammengefasst, dass wegen der heterogenen Zugänge das Erfordernis besteht, Zugangsvoraussetzungen auch inhaltlich zu präzisieren. Diese sind in der Anlage 1 zur Fachprüfungsordnung festgehalten. Während die hochschulinternen Absolventen des Bachelorstudiengangs das notwendige Basiswissen für die Weiterführung im Masterstudiengang mitbringen, ist dies bei den externen Zugängern in unterschiedlicher Ausprägung nur teilweise der Fall. Es werden deshalb komprimierte Blockschulungen zum Nachholen angeboten, damit die Studierenden möglichst schnell auf einem vergleichbaren Niveau aufsetzen können. Das Angebot ist für die Studierenden freiwillig. Nach Angaben der Lehrenden ist dieser zusätzliche Aufwand möglich, da die jährliche Aufnahmekapazität bei 25 liegt und die Lehrenden ihre Studierenden schnell persönlich kennenlernen und ihren Kenntnis- und Wissensstand einschätzen können. Die Programmverantwortlichen verdeutlichen des Weiteren, dass die Mischung von Studierenden mit unterschiedlicher fachlicher Herkunft gewollt ist.

Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Zum Beispiel werden Überschneidungen der Pflichtveranstaltungen vermieden. Das bestätigten auch die Studierenden. Falls es doch zu Überschneidungen kommt, werden individuell Lösungen zusammengefunden oder Studierende des Masterstudiengangs Management im Sozial- und Gesundheitswesen und Studierende der Pflegewissenschaften nehmen gemeinsam an einer Lehrveranstaltung teil, die für die eine Gruppe eine Pflicht- und für die andere Gruppe eine Wahlpflichtveranstaltung darstellt.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden auf Plausibilität hin geprüft und bestätigen die Studierbarkeit. Die Prüfungsdichte ist jedoch phasenweise zu hoch, was die Studierenden bestätigten. In der jetzigen Gestaltung tritt das Problem auf, dass Prüfungen kumuliert am Ende des zweiten Semesters anfallen. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Die Prüfungen müssen in den ersten drei Fachsemestern gleichmäßiger verteilt werden.

Die Prüfungsorganisation beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht, sie führt nicht zur Verlängerung der Studiendauer.

Es bestehen Betreuungsangebote, die die Studierbarkeit verbessern. Es kann eine fachliche

und überfachliche Studienberatung in Anspruch genommen werden, mit der die Studierbarkeit verbessert wird. Nach Angaben der Studierenden sind die Lehrenden jederzeit persönlich und per E-Mail ansprechbar, auf die sie zeitnah antworten. Die Lehrenden hegen ein persönliches Verhältnis zu ihren Studierenden, kennen ihre sozialen und familiären Hintergründe sehr gut. Die Gutachter stellen fest, dass das Engagement des Lehrpersonals überdurchschnittlich ist.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Ferner sind die Gebäude der Hochschule und des Fachbereichs für Studierende mit Behinderungen barrierefrei. Für Studierende in besonderen Lebenslagen ist auch ein Teilzeitstudium möglich.

Nach einem intensiven Dialog mit den Studierenden kommen die Gutachter zu der Einschätzung, dass der Studiengang grundsätzlich studierbar ist, allerdings mit der Maßgabe, dass nahezu keine weiteren Spielräume zeitlicher Art gegeben sind. Dies kann zu Schwierigkeiten bei Studierenden führen, die aus familiären, persönlichen und/oder finanziellen Gründen nicht in der vollen Zeit für das Studium zur Verfügung stehen. Die Hochschule hat deshalb vorgesehen, auch ein Teilzeitstudium zu ermöglichen.

## **1.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen sind dazu geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Das bestätigten auch die Studierenden.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die Ausnahmen bilden das Modul Forschungsprojekt und das Modul Masterarbeit. Sie sind nachvollziehbar begründet, vgl. Kapitel 1.2.2

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich in § 12 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Rahmenprüfungsordnung vom 29.10.2012 ist im Mittl.b. BM M-V 2012 veröffentlicht. Die Fachprüfungs- und Fachstudienordnung sind noch nicht veröffentlicht. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Die Rechtsprüfung der Fachprüfungsordnung und der Fachstudienordnung muss durch die In-Kraft-Setzung der Ordnungen und deren Veröffentlichung im Amtsblatt nachgewiesen werden.

## **1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

## **1.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Hochschule hat transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen. In der Ausschreibung befinden sich drei Stellen, darunter zwei Juraprofessuren und eine Professur, die den Aspekt Transfer/Anwendungsbezüge im Sozial- und Gesundheitswesen lehren soll. Geplant ist, diese Stellen zum Wintersemester zu besetzen. Zurzeit wird der Bedarf an juristischer Lehre durch drei Lehrbeauftragte gedeckt. Die Gutachter empfehlen, angesichts der knappen Personalausstattung der möglichst dauerhaften Besetzung der vorhandenen Stellen eine extrem hohe Priorität zuzuweisen. Das Land sollte die Praxisanforderungen bei der Einstellung von Juristen pragmatisch handhaben, zumal die Ausbildung von Juristen wegen der starken Fall- und Entscheidungsorientierung ohnehin so praktisch ausgerichtet ist wie in wenigen anderen akademischen Disziplinen. Vorrang sollte die Besetzung dieser wichtigen Stellen haben.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden genutzt.

## **1.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Die Prüfungsanforderungen sind bis auf die Prüfungsleistung Kolloquium jeweils im Modul Forschungsprojekt und im Modul Masterarbeit dokumentiert und veröffentlicht, vgl. Kapitel 1.2.2.

Alle vorgesehenen Ordnungen, Fachprüfungsordnung und Fachstudienordnung, liegen zumindest als abschließende Entwürfe vor.

## **1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements, Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, Untersuchungen zum Studienerfolg und Untersuchungen zum Absolventenverbleib werden bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt. Das Qualitätsmanagement ist eine noch sehr junge Teilaufgabe der Hochschuladministration. Die Gutachter waren beeindruckt von den Initiativen der Hochschul- und Fachbereichsleitung. Neben den inhaltlichen Konzepten überzeugte insbesondere der konsequente Ansatz, die Evaluation unter Beteiligung aller betroffenen Gruppen zu organisieren. Die Evaluationsbefunde über die Lehrveranstaltungen erhält der Rektor als Fachbereichsdurchschnitt. Die konkreten Ergebnisse erhält nur der Dekan. Bei negativen

Evaluationsbefunden sucht der Dekan das Gespräch mit dem Lehrenden und berichtet dem Rektor von den Ergebnissen des Gesprächs. Die Gutachter empfehlen, auch dem Rektor die konkreten Evaluationsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Die Studierenden bestätigten, dass die Lehrenden sich im laufenden Semester die Zeit nehmen, um mit ihnen über die Evaluationsergebnisse zu sprechen und ggf. Optimierungsbedarf entgegen zu nehmen.

### **1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

### **1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule baut bestehende Unterrepräsentationen von Frauen ab und verbessert ihre Lern- und Arbeitssituation so, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer angestrebt werden. Institutionalisiert wird dies zum einen durch die Position der Gleichstellungsbeauftragten, die ihre Aufgabe nach § 88 LHG MV und dem Gleichstellungsgesetz M-V wahrnimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt auf Basis einer IST-Analyse alle zwei Jahre den Frauenförderplan. Der Akademische Senat hat einen Ausschuss für Gleichstellung eingesetzt, der die Gleichstellungsbeauftragte in ihrer Arbeit unterstützt und die Gremien zur Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule berät. Auf Fachbereichsebene wird durch die weiblichen Beschäftigten eine Beschäftigte gewählt, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt.

Chancengleichheit fördert auch die Position des/der Behindertenbeauftragten der Hochschule, welche in § 17 der Grundordnung der Hochschule fixiert ist. Die Aufgaben werden nach § 89 LHG M-V wahrgenommen. Für Förderungen von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise gesundheitlicher Beeinträchtigung, wird der Nachteilsausgleich nach § 12 Rahmen-Prüfungsordnung § 9 der Fachprüfungsordnung angewendet. Im Falle der Beeinträchtigung in andere Lebenslagen, z. B. sozialen und finanziellen schwierigen Situationen, hat die Hochschule Neubrandenburg 2002 einen als steuerrechtlich gemeinnützig anerkannten ideellen Verein „Hilfe für Studierende e. V.“ begründet, der Beratung, Vermittlung von Hilfsdiensten und Gewährung von finanziellen Mitteln als Zuschuss oder Darlehen an Studierende gewähren kann. Hilfen werden unter Koordination mit den umfassenden Unterstützungsangeboten des Studentenwerkes Greifswald-Stralsund-Neubrandenburg (Außenstelle Neubrandenburg) entwickelt. Die Hochschule Neubrandenburg hat 2010 das Audit zum Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ absolviert.

Die Hochschule hat somit Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit werden auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Konzepte zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden ebenfalls umgesetzt.

## **1.12 Zusammenfassende Bewertung**

Zusammenfassend präsentiert sich der Studiengang als stabiles Modell mit einer plausiblen und gefestigten curricularen Struktur und dosierten Weiterentwicklungen aufgrund der gemachten Erfahrungen und der modernen Anforderungen. Die Zulassung von 25 Studenten pro Semester ist mit den organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Hochschule vereinbar. Die Betreuung ist persönlich und die Lehrenden sind überdurchschnittlich engagiert im Interesse der Studierenden, den Studiengang fortzuentwickeln. Optimierungsbedarf sehen die Gutachter bei der Prüfungsdichte, bei den Modulbeschreibungen und der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

## Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

### 1 Management im Sozial- und Gesundheitswesen (M.A.)

#### 1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Qualifikationsziele Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung in den Ordnungen zu dokumentieren.
- Die Gutachter empfehlen, in den Modulbeschreibungen das Niveau eines Masterstudiengangs ausreichend abzubilden.
- Die Gutachter empfehlen, die Prüfungsleistung Kolloquium als mündliche Prüfung in den Modulbeschreibungen zu definieren.
- Die Gutachter empfehlen, die ECTS-Punkte und den Workload neu zu berechnen.
- Die Gutachter empfehlen, angesichts der knappen Personalausstattung der möglichst dauerhaften Besetzung der vorhandenen Stellen eine extrem hohe Priorität zuzuweisen.
- Die Gutachter empfehlen, auch dem Rektor die konkreten Evaluationsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

#### 1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit dem Abschluss Master of Arts mit oben folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

#### 1.3 Auflagen:

- Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008 entsprechen. Die Prüfungsordnungen sind um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Modulbeschreibungen sind so zu konkretisieren, dass insbesondere für die Studenten zu jedem Zeitpunkt eine klare Orientierung über die zu vermittelnden Inhalte gegeben ist. Die Inhalte, Qualifikationsziele und Voraussetzungen sind zu präzisieren und konkreter zu formulieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Das Studiengangskonzept muss in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut sein. Auf die Besonderheiten der Preis- und Entgeltgestaltung in den Einrichtungen des Sozial- und Gesundheits-

wesens ist stärker einzugehen. Das Modul MSG03 Gesundheitssystem und Krankenversicherungsmanagement muss von zwei auf vier SWS angehoben werden und Krankenversicherungsmanagement ist aus dem Titel zu streichen (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

- Die Prüfungsdichte ist zu verringern. Die Prüfungen müssen in den ersten drei Fachsemestern gleichmäßiger verteilt werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)
- Die Rechtsprüfung der Fachprüfungsordnung und der Fachstudienordnung muss durch die In-Kraft-Setzung der Ordnungen und deren Veröffentlichung im Amtsblatt nachgewiesen werden. (Kriterium 2.5, 2.8 Drs. AR 25/2012)

### **Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens**

## 1 Stellungnahme der Hochschule



Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

FACHBEREICH  
GESUNDHEIT, PFLEGE, MANAGEMENT

Prof. Dr. Bernhard Langer  
Studiendekan

Hochschule Neubrandenburg  
Postfach 11 01 21, 17041 Neubrandenburg

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover  
Frau Dania Platz  
Lilienthalstr. 1  
30179 Hannover

Telefon (03 95) 56 93 31 07  
Telefax (03 95) 56 93 39 99  
E-Mail langer@hs-nb.de

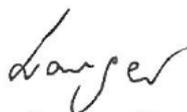
Datum 06.06.2013

### **Akkreditierung Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ – Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachter**

Sehr geehrte Frau Platz,

die Fachbereichsleitung bedankt sich ausdrücklich für die im Bewertungsbericht genannten Verbesserungsvorschläge. Sowohl die aufgezeigten Mängel als auch die angesprochenen Empfehlungen werden in den kommenden Monaten im Zuge einer Überarbeitung der entsprechenden Ordnungen vollumfänglich berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bernhard Langer

## 2 SAK-Beschluss

*Die SAK begrüßt die Stellungnahme der Hochschule Neubrandenburg vom 06.06.2013. Da die von den Gutachtern festgestellten Mängel noch nicht beseitigt sind, bleiben die Auflagen jedoch erhalten.*

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

- 1. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008 entsprechen. Die Prüfungsordnungen sind um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Die Modulbeschreibungen sind so zu konkretisieren, dass insbesondere für die Studierenden zu jedem Zeitpunkt eine klare Orientierung über die zu vermittelnden Inhalte gegeben ist. Die Inhalte, Qualifikationsziele und Voraussetzungen sind zu präzisieren und konkreter zu formulieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 3. Das Studiengangskonzept muss in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut sein. Auf die Besonderheiten der Preis- und Entgeltgestaltung in den Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens ist stärker einzugehen. Das Modul MSG03 Gesundheitssystem und Krankenversicherungsmanagement muss von zwei auf vier SWS angehoben werden, und Krankenversicherungsmanagement ist aus dem Titel zu streichen (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*
- 4. Die Prüfungsdichte ist zu verringern. Die Prüfungen müssen in den ersten drei Fachsemestern gleichmäßiger verteilt werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)*
- 5. Die Rechtsprüfung der Fachprüfungsordnung und der Fachstudienordnung muss durch die In-Kraft-Setzung der Ordnungen und deren Veröffentlichung im Amtsblatt nachgewiesen werden. (Kriterium 2.5, 2.8 Drs. AR 25/2012)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012).*